

## Fallbeispiel zwei

Schwierigkeitsgrad: einfach

Zielgruppen: alle

Das folgende Fallbeispiel beschränkt sich auf charakteristische Fragestellungen, die Teilbereich einer vollständigen Untersuchung nach dem Istanbul Protokoll sind.

Einen 45 Jahre alter weiblicher Flüchtling wird wegen offensichtlicher Widersprüche in ihrem ersten Asylinterview und aufgrund der nachträglichen Einreichung von zusätzlichen Fluchtgründen durch ihren Rechtsanwalt in einem späteren Stadium des Asylprozesses zu einer medizinischen Untersuchung zugewiesen. Während sie bei der ersten Antragstellung und in den Interviews angegeben hatte dass sie ausschließlich geschlagen worden sei, gab sie nun an, dass sie während Folter vergewaltigt worden sei. Inhaftierung und Folter hätten zwei Jahre bevor sie aus ihrem Herkunftsland geflüchtet sei und um Asyl angesucht habe stattgefunden.

Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung, die ihr praktischer Arzt im Aufnahmeland durchführte, ergaben keine Hinweise auf Folter, enthielten aber keine psychologische Untersuchung oder Befundung. Dieses Ergebnis wurde als eines der Argumente, ihren Asylantrag abzulehnen, verwendet. In der Ablehnung wurde weiters mit Widersprüchen zwischen den verschiedenen Einreichungen und den später nachgereichten Informationen (Nachfluchtgründen) argumentiert. Nach Ablehnung ihres Asylverfahrens wurde sie in ihr Herkunftsland zurückgeschoben. Die Überprüfung des Falls durch eine Menschenrechtsorganisation ergab dass sie sofort nach der Rückkehr durch die Geheimpolizei verhaftet wurde und alle Versuche sie erneut zu kontaktieren erfolglos blieben.

### **Fragen:**

- 1) Beweisen die Widersprüche und Einreichung von nach Fluchtgründen eine mangelnde Glaubwürdigkeit der Klientin?
- 2) Wie könnte man Widersprüche und die verspätete Angabe zu einer Vergewaltigung begründen?
- 3) Welche zusätzlichen medizinischen Schritte sollten durchgeführt werden?

**Antworten:**

- 1) **Beweisen die Widersprüche und nachträgliche Einreichung von Fluchtgründen eine mangelnde Glaubwürdigkeit der Klientin?**

Nein, schwerwiegende körperliche und psychologische Gewalt führen häufig zu einer Beeinträchtigung von Konzentration, Erinnerungsfähigkeit, und der kohärenten und widerspruchsfreien Wiedergabe von Erinnerungen.

- 2) **Wie könnte man Widersprüche und die verspätete Angabe zu einer Vergewaltigung begründen?**

Insbesondere nach sexueller Gewalterfahrung kann es anfangs schwierig oder unmöglich sein Erfahrungen zu berichten, die mit schweren Scham oder Schuldgefühlen verbunden sind. Wie im Istanbul Protokoll dargestellt müssen besondere Schritte unternommen werden, um das Opfer gegen erneute Traumatisierung zu schützen und scheinbare Widersprüche oder unvollständige Berichte in den Rahmen der traumabhängigen Symptome zu setzen. Neben psychologischen Faktoren wie Scham und Schuldgefühlen müssen körperliche Verletzungen wie ein Schädel-Hirn-Trauma oder reaktive psychologische Erkrankungen wie die Post dramatische Belastungsstörung oder Depressionen, die bei Gewaltopfern sehr häufig sind, als mögliche Ursachen berücksichtigt werden.

- 4) **Welche zusätzlichen medizinischen Schritte sollten durchgeführt werden?**

Eine Untersuchung auf psychologische Folgen (psychopathologischer Status), selbst in einer Kurzform, und selbst dann wenn ein Stigma gegen psychologische Symptome in der jeweiligen Kultur besteht, sollte in jedem Fall durchgeführt werden, wobei die Warnungen und Richtlinien die das Istanbul Protokoll zur Verfügung stellt, berücksichtigt werden müssen. Zusätzliche diagnostische Verfahren wie beispielsweise eine Nuklearmagnetresonanz um eine Schädel - Hirnverletzung zu beweisen oder auszuschließen, oder eine Knochen Szintigraphie die beiträgt eine mögliche Knochenverletzung zu dokumentieren hätten Teil der Untersuchung sein können, bei Nichtdurchführung hätten die Gründe für die unterlassene Untersuchung angegeben werden müssen. Ein negatives Untersuchungsergebnis und mögliche Gründe sollten als Teil der Schlussfolgerungen diskutiert werden, um die begrenzte Aussagekraft des Befundes für den Asylgerichtshof deutlich zu machen.